

Johannes Schnell : gew. Civilgerichtspräsident und Universitätsprofessor in Basel

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse =
Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II.
Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **9 (1890)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

† Johannes Schnell

gew. Civilgerichtspräsident und Universitätsprofessor
in Basel.

Johannes Schnell ist am 16. October 1889 im Alter von 77 Jahren gestorben. Er hat im Vereine mit Freunden von Zürich 1852 die Zeitschrift für schweizerisches Recht gegründet, und obschon diese Zeitschrift seit acht Jahren nicht mehr seinen Namen an der Spitze trägt, ist es der Redaktion doch Ehren- und Dankespflicht, dem von uns genommenen väterlichen Freunde hier ein Wort der Erinnerung zu widmen.

Schnell hat die Aufgabe, welche ihm durch seinen Doppelberuf als Gerichtspräsident und Universitätslehrer gestellt war, in hervorragender Weise ergriffen und gelöst, weil ihm die Vereinigung dieser beiden Thätigkeiten nach seiner ganzen Anlage und Geistesrichtung Bedürfniss und daher Herzenssache gewesen ist. Eine tief innerliche Natur, die von Haus aus darauf gerichtet war, den Dingen auf den Grund zu gehen, Alles nach sorgfältiger und allseitiger Erwägung zu thun, sah er sich sowohl für seine Rechtsübung in der Praxis als für seinen Beruf auf dem Lehrstuhl dazu geführt, seiner Rechtsprechung eine sichere wissenschaftliche Grundlage zu geben und zugleich seine wissenschaftlichen Ansichten immer wieder an der Praxis zu erproben und zu läutern. Theorie und Praxis existierten für ihn nicht

als Gegensätze, sondern als zwei sich gegenseitig controlierende und vor Irrwegen behütende Geschwister; so erprobte er die Richtigkeit seiner Praxis an ihrer theoretischen Gestaltung und seine wissenschaftliche Lehre an ihrer Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen des Rechtslebens, wie sie ihm täglich im Verkehr mit dem rechtsuchenden Volke vor Augen traten. Durch solche gewissenhafte, alle Einseitigkeit ausschliessende Prüfung hat er nicht nur sich selbst allseitiges Zutrauen erworben, sondern auch in weitem Kreisen die Achtung vor der Heiligkeit des Rechtes und des Richteramtes gepflanzt, ohne welche keine Rechtspflege gedeiht.

Dieser Gesinnung ist dann auch der Entschluss entsprungen, die Zeitschrift für schweizerisches Recht ins Leben zu rufen. Schnell hat sich darüber näher ausgesprochen in den Einleitungsworten, mit denen er dem ersten Bande das Geleite in die Oeffentlichkeit gegeben hat. Niemand liest ohne Genuss und Erhebung jene schönen Worte „über die Aufgabe dieser Zeitschrift“. Ein grosses Ziel wurde ins Auge gefasst: einerseits die Hebung der grossentheils noch in den Archiven vergrabenen Schätze alten Rechtes unseres Vaterlandes und die Erforschung und Darstellung der Rechtsquellen, damit wir unser Recht kennen lernen von den Gesichtspunkten aus, welche die historische Rechtswissenschaft eröffnet hatte; andererseits Prüfung dessen, was wir haben oder entbehren an unserm Rechte, seines Lebensgehaltes und seiner Bedeutung im Zusammenhang mit unsern öffentlichen Zuständen. Klaren Blicks spricht er sich dort über die Bedeutung der Theorie aus, die ihm ist, was ihr Name sagt, Anschauung, Ergebniss eines gesunden Blicks, gebildet und geschult in mancherlei erlernten Kenntnissen, vorzüglich geübt aber an dem was täglich durch unsre Hand geht. Und nichts bezeichnet den edeln und hochsinnigen Character

des Verstorbenen besser als die Worte, die er daran geknüpft hat :

„Von diesen Gesichtspunkten aus gehen wir ans Werk. Und wir sprechen es nothwendig gleich hier aus, dass diese Theorie, die wir meinen, nicht Genüge findet und zu Stande kommt in intellectueller Durchbildung, sondern dass ihre Voraussetzung wurzelt in einem tiefen Bedürfniss, das wirkliche und wahrhaftige Recht des Gewissens zu treffen, und dass die beständige Beobachtung und Neuprüfung von Andern und uns auf dem Richterstuhl oder auf dem Lehrstuhl nur gelingt und eine lebendige und rechte Anschauung wird, wo die Unterlage gewissenhafter Gottesfurcht vorhanden ist.“

Dieser Zeitschrift hat, solange er an der Spitze der Redaktion gestanden, seine unablässige Fürsorge und ein guter Theil der Zeit, welche ihm sein Beruf freigelassen hat, angehört; er hat es auch verstanden, die tüchtigsten Kräfte der Schweiz dafür zu interessieren und zur Mitarbeit zu gewinnen. Und als er von der Redaktion zurückgetreten war, hat er mit besondrer Freude das gedeihliche Fortbestehen der Zeitschrift verfolgt und jeweilen das Erscheinen des „grünen Heftes“ und das Auftreten neuer Namen jüngerer Kräfte darin begrüsst. Möge es uns gelingen, in Fortführung dieses von ihm begründeten Werkes dazu beizutragen, dass die Erkenntniss und die Pflege des Rechts in unserm Vaterlande mehr und mehr in seinem Sinne gefördert und dem hohen Ziele, das er ihr gesteckt, näher gebracht werde.

* * *

An dieser Stelle hat uns ein Wort dankbarer Erinnerung an den Begründer unserer Zeitschrift am

nächsten gelegen. Wir dürfen uns aber nicht versagen, über sein sonstiges reiches Wirken noch Einiges beizufügen, und hoffen damit denen, die ihn kannten und ihm näher standen, eine trotz ihrer Bescheidenheit willkommene Gabe zu bieten, und denen, die seines persönlichen Umganges nicht theilhaftig waren, zum Ausdrucke zu bringen, was seine Freunde und was die weitesten Kreise an ihm gehabt und jetzt verloren haben.

Johannes Schnell, am 31. August 1812 zu Basel als Sohn des Rechtsprofessors und „letzten Schultheissen“¹⁾ von Basel J. R. Schnell geboren, ergriff entgegen der in seiner Jugend bei ihm vorherrschenden Neigung zum theologischen Studium aus innerer Ueberzeugung den väterlichen Beruf, studierte in Heidelberg und Berlin Jurisprudenz und habilitierte sich 1837 in Basel als Docent. Schon 1838 zum ausserordentlichen, im folgenden Jahre zum ordentlichen Professor für schweizerisches Civilrecht und Strafrecht ernannt, warf er sich mit ganzem Eifer auf das Studium der schweizerischen Cantonalrechte, wofür er schon bei einem früheren Aufenthalte in der französischen Schweiz durch Forschungen in den dortigen Archiven einen guten Grund gelegt hatte. Zu gleicher Zeit lernte er das Recht aus der Praxis kennen, die sich ihm als Beisitzer am Basler Civil- und Strafgericht eröffnete. Schon 1841 wurde er zum Präsidenten des Civilgerichts ernannt, und er bekleidete diese Würde bis zum Jahr 1875, und die Stellung als Universitätsprofessor bis 1878, in welchem Jahre er aus Familiengründen nach Bern übersiedelte; hier ist er auch nach elf in äusserlicher Zurückgezogenheit, aber in warmer geistiger

¹⁾ So bezeichnet ihn Schnell in der Dedication seines Universitätsprogramms über die älteste Basler Gerichtsordnung von 1457.

Theilnahme an den Ereignissen engerer und weiterer Kreise verlebten Jahren gestorben.

Als der innerste Kern, aus dem Schnells ganzes Wesen und Wirken sich gestaltete, darf vielleicht bezeichnet werden sein Streben nach Wahrheit in Allem, was er dachte, sprach und that. Das hatte einen tief religiösen, christlichen Grund bei ihm: „wer aus der Wahrheit ist, der höret meine Stimme“ (Ev. Joh. 18, 37). In Allem Klarheit, keine Halbheit. Er hat im Jahr 1847, als er aus dem Grossen Rathe austrat, weil er dessen Beschluss über Betheiligung des Basler Contingents am Feldzug gegen die Sonderbundscantone nicht billigen konnte, ein Wort zur Rechtfertigung seines Verhaltens für seine Freunde drucken lassen, „Erfahrungen aus zehnjährigem Kampfe mit dem Radikalismus“, woraus wir folgende, ihn characterisierende Sätze hier mittheilen:

Reden an die Gegner hilft wenig, sondern Bezeugen der Wahrheit an die Genossen, zur Fassung, Stärkung der Einsicht, Warnung vor ungeglaubten Folgen, Erhebung aus dem Zweifel und Schwachmuth.

Nur nie reden, ohne einen hellen Gedanken. Dann aber auch nicht schweigen, und müsste es herausgewürgt sein.

Was ist unser grösstes Hinderniss? Das Schielauge nach rechts und nach links; die Abhängigkeit von einem menschlichen Tage, der uns richtet.

Schon im gewöhnlichen Leben trat dieser heilige Ernst des wahrheitsuchenden Mannes immer hervor; Schnell konnte einen förmlich verblüffen durch seine auf eine leicht hingeworfene Bemerkung gerichtete Frage: Wie meinen Sie das? In diesem Grundzug seines Wesens lag nun aber vor Allem das Geheimniss, dass er als Gerichtspräsident ein unbeschränktes und unbedingtes Zutrauen genoss. Jedermann wusste,

wie ernst er es nahm, wie heilig ihm sein Amt war; seine Richter wussten es und erfuhren es in jeder Gerichtssitzung, die vor Gericht auftretenden Parteien merkten es sofort, es durfte kein schlechter Witz in den Parteireden gemacht, es durfte von den Richtern nicht dazu gelächelt werden; im Civilgerichtssaale des neuen Gerichtsgebäudes hatte er die Sprüche anbringen lassen: Das Gerichtsamt ist Gottes; richtet nach Wahrheit und zum Frieden. In seiner Wohnung, wo er in der ersten Zeit die Audienzen abhielt, stand an der Wand des Vorgemachs, das den Parteien als Wartzimmer diente, mit grossen Buchstaben: So wir uns selber richteten, so würden wir nicht gerichtet, 1 Kor. 11, 31; und mehr als einmal kam es vor, dass der Weibel ihm meldete, der und der oder die und die, welche draussen gewartet hätten, seien wieder fortgegangen, weil dieser Spruch sie erschüttert habe. Für die Richter war das Civilgericht eine wahre Rechtsschule; Schnell verstand es, die schüchternen Beisitzer von der ersten Sitzung an, der sie beiwohnten, zu interessieren, ihnen die leitenden Gesichtspunkte zu eröffnen, sie zum Aussprechen ihrer Gedanken zu veranlassen, und sie in mildester Weise zu belehren. Am Anfang jedes Jahres hielt er seine „Neujahrsrede“, worin er eine Frage, die im Verlauf des verflossenen Jahres dem Gerichte zu schaffen gegeben, wissenschaftlich erörterte. In der Rechtsprechung gieng er auf Ausbildung und Durchführung einer den historischen Zusammenhang mit der bisherigen Rechtsanschauung festhaltenden constanten Entwicklung des Rechts aus. Und dieses Streben fand seine Ergänzung darin, dass er als angesehenes Mitglied des Justizcollegiums Anlass hatte, die im Rechtsleben erkannten Mängel und Bedürfnisse auf dem Gesetzgebungswege zur Berücksichtigung und zur Lösung zu bringen. Daher unterzog

er sich auch der ihm von Haus aus nicht gerade sympathischen Aufgabe, an dem Entwurf eines Civilgesetzbuchs für Baselstadt sich mit ganzer Kraft zu bethätigen.

Seine Lehrthätigkeit an der Universität bewegte sich nicht in der academischen Schablone hergebrachter Doktrin, er gieng in der Disposition seiner Fächer seine eigenen Wege, von seinen praktischen Erfahrungen aus begann seine Argumentation und von ihnen aus gelangte er zu einem systematischen Abschluss. Die jungen Anfänger, die zu ihm ins Colleg kamen, hatten es nicht immer ganz leicht, in seinem Gedankengang den leitenden Faden festzuhalten; wer aber ein gutes Collegienheft hatte, erkannte noch nach vollendeten Studien, wie treffliche Dienste es ihm für seine berufliche Praxis leistete.

Neben dieser reichen Thätigkeit in amtlicher Stellung gehörte ein guter Theil seiner Mussestunden (und dass er überhaupt solche hatte, verdankte er seiner strengen, auch das Schlafbedürfniss auf ein Minimum zurückdrängenden Lebensweise) der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiete des schweizerischen Rechtes. Es ist schon bemerkt, was er für diese Zeitschrift geleistet hat. Wenn man die ersten 22 Bände derselben durchblättert, und sieht, wie allseitig er sich bethätigt hat, durch Abhandlungen, durch Herausgabe von Rechtsquellen, durch Zusammenstellung der Rechtsgesetzgebung und der Rechtspflege der Cantone, selbst durch Versuche auf dem Gebiete der Rechtsstatistik, so wird man sich des Staunens nicht erwehren. Ausserdem verdankt ihm die Wissenschaft und speciell Basel eine Anzahl trefflicher Werke, vor Allem seine schöne Ausgabe der Basler Rechtsquellen, die er im Vereine mit jüngeren Freunden, theilweise früheren Schülern, gesammelt; von Abhandlungen nennen wir nur die durch ihre Originalität wie durch geschickte Quellen-

benutzung ausgezeichnete Arbeit über das Basler Civilrecht im Mittelalter, in der Festschrift „Basel im 14. Jahrhundert“ zur Erdbebenfeier 1856 erschienen, und seine geistvolle Studie über das israelitische Recht, Rectoratsrede von 1852 (gedr. Basel 1853 bei Detloff).

So reich wie seine öffentliche Wirksamkeit gestaltete sich Schnells Privatthätigkeit. Um sein glückliches Familienleben schlang sich ein Kranz weiter Freundeskreise nicht nur in Basel, sondern auch in der Schweiz und im Auslande. In Basel betheiligte er sich mit Eifer an religiösen Bestrebungen, gerne gerade an solchen, die nicht von der Gunst der Menge besonders getragen waren, die aber um so mehr der Mitwirkung tüchtiger Kräfte bedurften. Ein vielgesuchter Rathgeber in Privatangelegenheiten, hielt er mit seinem Rath nicht zurück, obschon er das Undankbare des Rathens wohl erkannte und einmal äusserte, am liebsten rathe er der Frau X., denn da wisse er zum Voraus, dass sie schon ihre eigene Meinung habe.

Doch ich halte hier inne. Das Gebiet, das ich hier soeben betreten habe, gehört nicht der Oeffentlichkeit und nicht diesem Orte an. Die Freunde Schnells empfinden zu tief, was ihnen mit ihm entrissen ist, als dass sie darüber viele Worte machen könnten. Aber sein Gedächtniss bleibt bei ihnen im Segen.

